



Schlussfeststellung

- I. In der beschleunigten Zusammenlegung Hederwiesen - Az.: 33 – 29 90A -, Kreise Paderborn und Soest wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 1. Die Ausführung der beschleunigten Zusammenlegung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 3. Die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Hederwiesen wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hederwiesen wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Zusammenlegungsplan hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32756 Detmold (Postalisch: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) erheben.

Gegen die Schlussfeststellung kann auch die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).



Im Auftrag

(Simon)

Oberregierungsvermessungsrätin